

Satzung: Solawi Großhöchberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Großhöchberg e.V.“, Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft
- (2) Er hat seinen Sitz in Spiegelberg-Großhöchberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 727544)

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört sowohl die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung als auch von sozialen Beziehungen. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein Solawi Großhöchberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein Solawi Großhöchberg e.V. ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - (a) Gemeinschaftlichen und regenerativ orientierten Obst- und Gemüseanbau und größtmögliche lokale Selbstversorgung
 - (b) Verwendung alter und samenfester Sorten und Streben nach geschlossenen Kreisläufen, auch durch Einbeziehung von regional angepassten Nutztieren
 - (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
 - (d) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten in Form von internen Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen
 - (e) Erprobung solidarischer und gemeinschaftsfördernder Kommunikations- und Organisationsformen
 - (f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft (Solawi Großhöchberg e.V.)

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt frühestens mit Abgabe der Beitrittsunterlagen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gekündigt werden.
Details zum „Gemüse-Abo“ sowie Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Selbstverwaltungsordnung (SVO) geregelt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Details regelt die SVO des Vereins in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen
- (c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung (SVO), die auch die Aufgabenverteilung und Abläufe innerhalb des Vereins regelt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig bzw. unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks beantragt.
- (5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Festsetzung und Änderung der SVO
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (c) Festsetzung der Vereinsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - (d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - (e) Änderung der Satzung
 - (f) Auflösung des Vereins

§ 7 Die Kerngruppe und ihre Arbeitskreise

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kerngruppe und der Arbeitskreise werden ebenfalls in der SVO des Vereins geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Der Ablauf der Vorstandswahl ist über die SVO geregelt.
 - (a) Zum erweiterten Vorstand gehören:
Beisitzerin/Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (3) Bei Geschäften über 1.000,- EUR sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitglieder-

versammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Dieses Vorstandsmitglied wirkt in seiner Rolle nur bis zum Ende der aktuellen Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen dem Verein "Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V." übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsgründung: 15.11.2025 in Spiegelberg-Großhöchberg

Änderung der Satzung in § 3 Abs. 4, § 4 und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht: 23.01.2026